

§ 15 Folgen der Aufhebung oder Unwirksamkeit

(1) Für den Fall der Aufhebung der Baugenehmigung oder der Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind beide Vertragsparteien dazu verpflichtet, alles zu tun, um zur Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung und/oder des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu gelangen, einschließlich einer Änderung des Durchführungsvertrages oder einer Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, verbunden mit einer vorherigen Anpassung des Durchführungsvertrages.

(2) Für den Fall, dass sich Fehler in der Baugenehmigung oder im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als unheilbar erweisen, wird das Planungsverfahren beendet und etwa erbrachte

11/13

Leistungen rückabgewickelt. Für diesen Fall trägt jede Seite ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der Rückabwicklung.

(3) Weitergehende Ansprüche gegen die Gemeinde, insbesondere Schadensersatzansprüche, können nicht geltend gemacht werden (§ 12 Abs. 6 BauGB), ausgenommen bei vorsätzlichem Handeln.